

Leseprobe

**P**  **LIZEI**  
**DEIN PARTNER**

Gewerkschaft der Polizei



**Verkehrswissen  
kompakt**



## Impressum

Bearbeitet und zusammengestellt von  
Bernd Brutscher, Wadern-Morscholz

Fotos Titel/Innentitel: plprod/stock.adobe.com,  
Gerhard Seybert/stock.adobe.com

Nachdruck des redaktionellen Teils nur nach aus-  
drücklicher Genehmigung des Herausgebers.

Sämtliche hier veröffentlichte Anzeigen, die im  
Kundenauftrag für die Drucklegung vom Verlag  
gestaltet wurden, sind urheberrechtlich geschützt.  
Nachdruck, Vervielfältigung und elektronische  
Speicherung ist nur mit Zustimmung des Anzei-  
genkunden und des Verlages erlaubt. Verstöße  
hiergegen werden vom Verlag, auch im Auftrag  
des Anzeigenkunden, unnachlässig verfolgt.

**VDP** VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH  
Anzeigenverwaltung  
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Forststraße 3 a • 40721 Hilden  
Telefon 0211 7104-0 • Telefax 0211 7104-174  
av@vdp-polizei.de

Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz  
Anzeigenleiterin: Antje Kleuker

Gestaltung und Layout: Jana Kolfhaus

Anzeigensatz: Guido Prenger, Düsseldorf  
Druck: Wir machen Druck.de

© 2020

09/2020/21

[www.vdp-polizei.de](http://www.vdp-polizei.de)

## Verkehrswissen kompakt

Praktische Hinweise für richtiges  
Verhalten im Straßenverkehr

**POLIZEI**  
**DEIN PARTNER**

Gewerkschaft der Polizei

Neues aus dem Verkehrsrecht .....	3
Probezeit für Fahranfänger .....	21
Rund um die „Flensburger Punkte“ .....	34
Entzug der Fahrerlaubnis .....	44
Verkehrsverstöße und ihre Folgen .....	47
Auszüge aus dem Punktekatalog in alphabetischer Reihenfolge .....	53

# Neues aus dem Verkehrsrecht

## Ausgewählte Themen aus den umfangreichen Änderungen der jüngsten Zeit und zur Rechtsprechung

**Anforderungen an eine Geschwindigkeitsfeststellung mit ungeeichtem Tacho**  
*KG Berlin, Beschluss vom 05.04.2019 - 3 Ws (B) 114/19 - 122 Ss 55/19, jurisPR-VerKR 20/2019 Anm. 3*

### Orientierungssätze zur Anmerkung

1. Für die Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren ist anerkannt, dass sie als Beweis für eine Geschwindigkeitsüberschreitung auch dann ausreichen kann, wenn der Tachometer des nachfahrenden Fahrzeugs ungeeicht und nicht justiert war.
2. Hierfür müssen die Messstrecke ausreichend lang und der Abstand des nachfolgenden Fahrzeugs gleichbleibend und möglichst kurz sein; zugleich muss die Geschwindigkeitsüberschreitung wesentlich sein.
3. Bei Geschwindigkeiten von 100 km/h und mehr sollen die Urteilsfeststellungen belegen, dass die Messstrecke nicht kürzer als 500 Meter war. Bei Geschwindigkeiten über 90 km/h soll der Verfolgungsabstand nicht mehr als 100 Meter betragen.

### Problemstellung

Das KG musste als Rechtsbeschwerdegericht prüfen, ob die Verurteilung durch das Tatgericht aufgrund einer Nachfahrt mit ungeeichtem Tacho die hierfür geltenden Voraussetzungen erfüllt hat.

### Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Das Amtsgericht hatte den Betroffenen wegen einer innerorts vorsätzlich begangenen Geschwindigkeitsüberschreitung zu einer Geldbuße von 320 Euro verurteilt und ein einmonatiges Fahrverbot gegen ihn angeordnet. Nach den Feststellungen überschritt der Betroffene mit seinem Kraftrad die innerörtlich zulässige Geschwindigkeit von 70 km/h um 34 km/h. Der Bußgeldrichter war von diesem Tatgeschehen überzeugt, weil zwei Polizeibeamte bekundet hatten, den Betroffenen, der ihnen bereits zuvor durch unangepasstes Fahren aufgefallen gewesen sei, über eine Wegstrecke von etwa 1,7 Kilometern mit einer vom ungeeichten



## Geschwindigkeit



Tatbestand		Euro	Punkte	Fahr- verbot		
Als Fahrzeugführer ein Kind, einen Hilfsbedürftigen oder älteren Menschen gefährdet, insbesondere durch nicht ausreichend verminderte Geschwindigkeit, mangelnde Bereitschaft oder unzureichenden Seitenabstand beim Vorbeifahren oder Überholen.		80	•			
Mit zu hoher, nicht angepaßter Geschwindigkeit gefahren, trotz angekündigter Gefahrenstelle, bei Unübersichtlichkeit, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen, Bahnübergängen oder bei schlechten Sicht- oder Wetterverhältnissen (z. B. Nebel oder Glatteis).		100	•			
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit einem Personenkraftwagen oder mit einem anderen Kraftfahrzeug mit einem zul. Gesamtgewicht bis 3,5t überschritten:						
Über- schreitung	Geldbuße Euro		Punkte		Fahrverbot in Mona- ten bei Übertretung	
	innerorts	außerorts	innerorts	außerorts	innerorts	außerorts
bis 10	30	20				
11 - 15	50	40				
16 - 20	70	60	•	•		
21 - 25	80	70	•	•	1	
26 - 30	100	80	•	•	1	1
31 - 40	160	120	••	•	1	1
41 - 50	200	160	••	••	1	1
51 - 60	280	240	••	••	2	1
61 - 70	480	440	••	••	3	2
über 70	680	600	••	••	3	3